



Niederschrift

**über die 60. öffentliche Sitzung des Gemeinderates
am 25. Juni 2018 von 19:30 Uhr bis 21:40 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses in Neufinsing**

Der 1. Bürgermeister Max Kressirer eröffnet um 19:30 Uhr die 60. öffentliche Sitzung des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die 17 Mitglieder wurden zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß am 18.06.2018 geladen.

Gegen die Ladung und die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Teilnehmerverzeichnis

1. Bürgermeister

Kressirer, Max

2. Bürgermeister

Wimmer, Andreas

3. Bürgermeisterin

Eichinger, Gertrud

Mitglieder des Gemeinderates

Damböck, Andreas
Hagn, Martin
Haßelbeck, Regina
Heilmair, Dieter
Keimeleder, Franz
Lachmann, Jürgen
Lex, Ludwig
Schnalke, Anton
Schönhofen, Robert
Söhl, Lorenz
Struck, Andrea
Suhre, Michael, Dr.
Theen, Wolfgang

Schriftführer

Fryba, Helmut

Schriftführerin

Horneck, Sabrina

Verwaltung

Kitel, Patryk

Nicht stimmberechtigte Teilnehmer

Zu TOP 4: Architekt Markus Heilmaier, Planungsgruppe Heilmaier

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Mayer, Markus

Tagesordnung

TOP Thema

1. Genehmigung der Niederschrift vom 04.06.2018
2. Bebauungsplan "Ortsmitte Neufinsing - Gesundheit und Finanzen + Gewerbe und Wohnen"; Abwägung der Stellungnahmen aus den Verfahren nach § 13 a i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 u. 3, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss
3. Bebauungsplan "Wiesenweg"; Billigung des Bebauungsplanentwurfs nach den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
4. Neubau eines Tribünen- und Umkleidegebäudes durch den FC Finsing; Vorstellung der Kostenberechnung und Entscheidung über die weitere Vorgehensweise
5. Abschluss einer Zweckvereinbarung für einen gemeinsamen IT-Sicherheitsbeauftragten und einen Datenschutzbeauftragten im Rahmen der Kommunalen Zusammenarbeit
6. Fahrplanwünsche 2019; Ausweitung der Linien 5680; hier: Kostenbeteiligung
7. Gestattungen nach § 12 GastG
 - 7.1. Kindertagesstätte St. Georg
 - 7.2. Freiwillige Feuerwehr Finsing e. V.
8. Anfragen, Wünsche und Informationen
 - 8.1. Nahverkehrsplanung des MVV
 - 8.2. Bauvorhaben zur Errichtung eines Biologiehennenstalles im Trinkwasserschutzgebiet der Gemeinde Finsing
 - 8.3. Bäume und Sträucher bei der Ausfahrt des Badeweiherparkplatzes
 - 8.4. Vorfahrtsstraßenregelung Am Isarkanal
 - 8.5. Bootsgarage am Badeweiher Finsing

1. Genehmigung der Niederschrift vom 04.06.2018

Der Gemeinderat genehmigt das oben genannte Protokoll ohne Einwendungen.

2. Bebauungsplan "Ortsmitte Neufinsing - Gesundheit und Finanzen + Gewerbe und Wohnen"; Abwägung der Stellungnahmen aus den Verfahren nach § 13 a i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 u. 3, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat hat am 18. September 2017 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Ortsmitte Neufinsing – Gesundheit und Finanzen + Gewerbe und Wohnen“ beschlossen Für die Aufstellung des Bebauungsplans wurde in der Zeit vom 13.04.2018 bis 14.05.2018 die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Zugleich wurden in der Zeit vom 13.04.2018 bis 15.05.2018 die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.

Beteiligte Stellen und eingegangene Stellungnahmen

	Institution	Sachgebiet	Stellungnahme abgegeben	Stellungnahme
1	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		-	keine
	Amt für ländliche Entwicklung		-	keine
2	Bayer. Bauernverband – Kreisgruppe Erding		08.05.2018	Keine Einwendungen
3	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege;		15.05.2018	Hinweise
4	Bayernets GmbH		13.04.2018	Keine Einwendungen
5	Bayernwerk		30.05.2018	Hinweise
6	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgeschäftsstelle Erding		-	keine
7	Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Süd, PTI 21		-	keine
8	E.ON Netz GmbH		-	keine
9	E.ON Wasserkraft GmbH		-	keine
10	ESB (Energie Südbayern) – Geschäftsstelle Erding		16.04.2018	Planauskunft
11	Gemeinde Aschheim		23.05.2018	Keine Einwendungen
12	Gemeinde Ismaning		-	keine
13	Gemeinde Moosinning		-	keine
14	Gemeinde Pliening		-	keine
15	gKu VE München-Ost		20.04.2018	Einwendungen
16	Handwerkskammer Oberbayern		15.05.2018	Einwendungen
17	Immobilien Freistaat Bayern, Zentrale		-	keine

18	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern		11.05.2018	Hinweise
19	Kreisbrandinspektion – Andreas Pröschkowitz		14.05.2018	Hinweise
20	Kreishandwerkerschaft Erding		-	keine
21	Kreisheimatpfleger – Hartwig Sattelmair		-	Keine Einwendungen
22	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.		-	keine
23a	Landratsamt Erding	Fachbereich 41 Bauen, Planungsrecht Denkmalschutz	02.05.2018	Einwendungen
23b	Landratsamt Erding	Sachgebiet 42-1 Untere Naturschutzbehörde	14.05.2018	Einwendungen
23c	Landratsamt Erding	Sachgebiet 42-1 Wasserrecht	30.04.2018	Hinweise
23d	Landratsamt Erding	Sachgebiet 42-2 Untere Immissions-schutzbehörde	24.04.2018	Hinweise
23e	Landratsamt Erding	Fachbereich 13 Abfallwirtschaft	19.04.2018	Hinweise
23f	Landratsamt Erding	Fachbereich 32 Verkehrswesen	19.04.2018	Keine Einwendungen
24	Marktgemeinde Markt Schwaben		-	keine
25	Münchner Verkehrs- und Tarifverbund		-	keine
26	OMV Deutschland GmbH		-	keine
27	PV Äußerer Wirtschaftsraum München		-	keine
28	Regierung von Oberbayern – SG 810		19.04.2018	Keine Einwendungen
29	Regionaler Planungsverband München		23.04.2018	Keine Einwendungen
30	Staatliches Gesundheitsamt Erding		-	keine
31	SWM Services GmbH, Kunden- und Stellungnahmen, S-PG-KS		08.05.2018	Keine Einwendungen
32	Staatl. Bauamt Freising		09.05.2018	Keine Einwendungen
33	TenneT TSO GmbH		-	keine
34	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erding		-	keine
35	Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching		-	keine
36	Wasserwirtschaftsamt München		26.04.2018	Hinweise
37	Wasserzweckverband Moosrain		-	keine
38	Bürger 1		26.04.2018	Einwendungen

A. Träger, die keine Stellungnahmen oder nur Stellungnahmen ohne Anregungen, Bedenken, Einwendungen und Hinweise abgegeben haben

	Institution	Sachgebiet
1	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
	Amt für ländliche Entwicklung	
2	Bayer. Bauernverband – Kreisgruppe Erding	
4	Bayernets GmbH	
6	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgeschäftsstelle Erding	
7	Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Süd, PTI 21	
8	E.ON Netz GmbH	
9	E.ON Wasserkraft GmbH	
11	Gemeinde Aschheim	
12	Gemeinde Ismaning	
13	Gemeinde Moosinning	
14	Gemeinde Pliening	
17	Immobilien Freistaat Bayern, Zentrale	
20	Kreishandwerkerschaft Erding	
21	Kreisheimatpfleger – Hartwig Sattelmair	
22	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.	
23f	Landratsamt Erding	Fachbereich 32 Verkehrswesen
24	Marktgemeinde Markt Schwaben	
25	Münchner Verkehrs- und Tarifverbund	
26	OMV Deutschland GmbH	
27	PV Äußerer Wirtschaftsraum München	
28	Regierung von Oberbayern – SG 810	
29	Regionaler Planungsverband München	
30	Staatliches Gesundheitsamt Erding	
31	SWM Services GmbH, Kunden- und Stellungnahmen, S-PG-KS	
32	Staatl. Bauamt Freising	
33	TenneT TSO GmbH	
34	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erding	
35	Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching	
36	Wasserwirtschaftsamt München	
37	Wasserzweckverband Moosrain	

Beschluss:

Der Gemeinderat Finsing nimmt zur Kenntnis, dass o.g. Träger öffentlicher Belange keine Anregungen, Einwendungen, Bedenken oder Hinweise zur gegenständlichen Planung vorzubringen haben bzw. deren Belange durch gegenständliche Planung nicht berührt sind.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

B. Stellungnahmen mit Anregungen, Bedenken, Einwendungen und Hinweisen

3. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Stellungnahme

Von Seiten der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen gegen die oben genannte Planung, soweit aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlich, keine grundsätzlichen Einwendungen. Im

Planungsgebiet oder in dessen Nähe befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch folgende Baudenkmäler:

D-1-77-118-3 Seestraße 3. Wasserkraftwerk Finsing, 1921-24 als zweite Stufe der Kraftwerkstreppe Mittlere Isar errichtetes Wasserkraftwerk der Bayernwerke AG (vormals Mittlere Isar GmbH), architektonische Gestaltung durch Otho Orlando Kurz, München, in Formen eines reduzierten Klassizismus, der umfangreiche Betriebskomplex, Maschinenhaus, quer zum Betriebskanal gelagert, monumentaler Bau, Oberstromfassade mit Rundfenstern, Unterstromfassade mit zu Dreiergruppen zusammengefasster Befensterung und polygonalem Vorbau (vormals Schaltwarte); anschließend sog. Turm, kubischer Bau mit Lamellengliederung, bez. O. O. Kurz; mit Ausstattung (u. a. zwei liegende Francis-Turbinen der Fritz Neumeyer AG, München, 1923 und 1924, ein Schorch-Drehstromgenerator); Pförtnerhaus, langgestreckter erdgeschossiger Walmdachbau mit Pfeilervorhalle

D-1-77-118-4 Nähe Seestraße. Ehem. Ortskapelle, Lourdeskapelle, kleiner Satteldachbau mit Dachreiter, errichtet 1911

Um eine Beeinträchtigung der benachbarten Baudenkmäler insbesondere der Marienkapelle zu vermeiden, werden technische Aufbauten wie Klimageräte, Photovoltaik, Aufzüge u.ä. abgelehnt sofern sie die Traufe überragen.

Wir bitten um grundsätzliche und angemessene Berücksichtigung in Begründung und ggf. Umweltbericht.

Die Denkmäler sind zunächst mit vollständigem Listentext und Hinweis auf die besonderen Schutzbestimmungen der Art. 4 – 6 DSchG nachrichtlich zu übernehmen sowie im zugehörigen Planwerk als Denkmäler kenntlich zu machen.

Für jede Art von Veränderung an diesen Denkmälern und in ihrem Nähebereich gelten die Bestimmungen der Art. 4 – 6 DSchG. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist bei allen Planungs-, Anzeige-, Zustimmungs- sowie Erlaubnisverfahren nach Art. 6 DSchG und bei allen baurechtlichen Genehmigungsverfahren, von denen Baudenkmäler/ Ensembles unmittelbar oder in ihrem Nähebereich betroffen sind, zu beteiligen.

Abwägung

Die Hinweise auf die in der Umgebung vorhandenen Baudenkmäler werden zur Kenntnis genommen. Diese werden in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Die Gebäude werden mit einigen technisch erforderlichen Aufbauten auf dem Dach versehen werden müssen. Zum Schutz des Ortsbildes wurden jedoch im Entwurf des Bebauungsplanes bereits Regelungen getroffen, die die Zulässigkeit dieser Anlagen einschränken. In Abstimmung mit dem für die Gebäudetechnik zuständigen Fachbüro Lehneis handelt es sich bei den technisch erforderlichen Aufbauten um je Gebäude 3-6 Kältetechnikanlagen mit einer Höhe von maximal 1,40 m. Diese Anlagen werden voraussichtlich zentral auf den Gebäuden mit ausreichend Abstand zur Attika vorgesehen, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung der Denkmäler hierdurch nicht zu erwarten ist. Ob Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie umgesetzt werden ist gegenwärtig noch nicht bekannt. Jedoch ist auch für diese Anlagen geregelt, dass sie einen gewissen Abstand zur Attika einhalten müssen. Die Dachaufbauten für Aufzugsüberfahrten sind lediglich etwa 24cm hoch, weswegen hierdurch keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass in der Abwägung zwischen den Belangen der Denkmalpflege und der wirtschaftlichen Nachnutzung/Wiederbelebung der Ortsmitte eine eingeschränkte Umsetzung von Dachaufbauten, die entweder technisch erforderlich oder zur Nutzung der erneuerbaren Energien wünschenswert sind, hingenommen wird. Eine Beeinträchtigung des Ortsbildes oder benachbarten Baudenkmäler wird soweit möglich durch gestalterische Vorgaben verhindert.

Beschluss:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan wird nachrichtlich hinsichtlich der in der Umgebung vorhandenen Baudenkmäler ergänzt.
Im Übrigen erfolgt keine Planänderung.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

5. Bayernwerk Netz GmbH**Stellungnahmen**

Die Stromversorgung ist durch den Anschluss an das Versorgungsnetz der Bayernwerk Netz GmbH gewährleistet und erfolgt aus der bestehenden Trafostation 405629 Münchner Str 8.
Die bestehenden Anlagen im Bereich des Bebauungsplanes können dem beiliegenden Bestandsplan entnommen werden.

Abwägung

Der Hinweis auf die bestehende Stromversorgung wird zur Kenntnis genommen. Auch der Lageplan mit den bestehenden Anlagen wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Umsetzung der Planung erfolgt im Bedarfsfall eine Abstimmung mit der Bayernwerk Netz GmbH.

Beschluss:

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

10. ESB (Energie Südbayern) – Geschäftsstelle Erding**Stellungnahme**

Planauskunft der ESB vom 16.04.2018

Abwägung

Der Lageplan mit den bestehenden Anlagen wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Umsetzung der Planung erfolgt im Bedarfsfall eine Abstimmung mit der Energie Südbayern GmbH & Co. KG.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

15. gKu VE München-Ost**Stellungnahme**

Gegen den Bebauungsplan 26 „Ortsmitte Neufinsing – Gesundheit und Finanzen + Gewerbe und Wohnen“ bestehen keine Einwände.

Abschließend verweisen wir auf unser nach dem Trennsystem aufgebautes Entwässerungsverfahren mit der Folge, dass unseren Kanälen nur Schmutzwasser aber kein Niederschlags- oder Grundwasser zugeleitet werden darf. Der Planungsbereich ist durch den öffentlichen Kanal erschlossen.

Abwägung

Die Tatsache, dass den Kanälen der gKu VE München Ost nur Schmutzwasser aber kein Niederschlags- oder Grundwasser zugeleitet werden darf, wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der konkreten Vorhabensplanung wird dies berücksichtigt.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Es erfolgt keine Planänderung.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

16. Handwerkskammer Oberbayern

Stellungnahme

Das Planverfahren soll die Fortsetzung der Neustrukturierung der Ortsmitte von Neufinsing nach der Realisierung u. a. des südlich angrenzenden Netto-Marktes planerisch vorbereiten. Für das mit zwei nach Westen in die Höhe gestaffelte Baukörper zu bebauende Areal sind nun im neu festzusetzenden Urbanen Gebiet (bisher Allg. Wohngebiet) westlich des Rathauses Geschäfts-, Dienstleistungs-, Wohn- und medizinische Nutzungen beabsichtigt.

Die Wiedernutzbarmachung von ungenutztem innerörtlichem baulichem Potenzial bringt viele erfreuliche Folgen wie die bauliche Aufwertung des Ortskerns und die Weiterentwicklung des zentralen Versorgungsbereichs als Standort für Wohnen, Arbeiten und Leben mit sich und ist daher grundsätzlich zu befürworten.

Vor allem der Erhalt und die Weiterentwicklung der gewerblichen Wirtschaft in den Ortskernen tragen maßgeblich zur Belebung und damit einer starken Kaufkraftbindung in den Zentren bei. Hier leisten insbesondere auch Handwerksbetriebe einen wichtigen Beitrag, indem sie als Arbeitgeber und Ausbilder der Jugend vor Ort fungieren und mit Dienstleistungen und Waren eine wohnortnahe Versorgung sichern. Im vorliegenden Fall könnten das Lebensmittelhandwerk und auch personenbezogenen Gewerke – hierzu gehören z. B. Augenoptiker und Hörgeräteakustiker, aber auch Orthopädienschuhmacher, Kosmetiker und Friseur – einen wertvollen Beitrag leisten. Es wäre wünschenswert, wenn bedarfsgerecht parzellierte und bezahlbare Zuschnitte entstehen könnten, die den Bedürfnissen der Betriebe des Mittelstands aus dem Handwerk entgegen kommen.

Es ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass die beabsichtigte Wohnbebauung gemäß dem Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme (§ 15 BauNVO) nicht zu Lasten vorhandener, bestandskräftiger genehmigter gewerblicher Einrichtungen und ihrer gewohnten Betriebstätigkeit realisiert wird. Als heranrückende Wohnbebauung muss sie sich nach den gewachsenen Strukturen vor Ort richten, die Bestandschutz genießen.

Das heißt, dass die Planungen keine Einschränkungen oder gar Gefährdungen für die ansässigen Unternehmen mit sich bringen dürfen, sei es in Bezug auf den ordnungsgemäßen Betrieb oder auch insbesondere auf Ihre Weiterentwicklungsmöglichkeiten. Eine immissionsschutzrechtliche Überprüfung wurde zu diesem Zweck bereits angefertigt.

Abwägung

Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen. Durch die der Planung zu Grunde liegende immissionsschutzfachliche Untersuchung ist dargelegt, dass die Planung keine Einschränkungen oder gar Gefährdungen für ansässige Unternehmen mit sich bringt.

Beschluss:

Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

18. Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern**Stellungnahme**

Ortsplanerische oder städtebauliche Einwendungen oder Hemmnisse, die gegen die Ausweisung des Plangebiets mit der Zweckbestimmung „Wohn-, Geschäfts- und Gesundheitszentrum“ sprächen, sind nicht zu erkennen.

Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei der Umsetzung der Maßnahmen ortsansässige Unternehmen bei der Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Abwägung

Die Anregung kann nachvollzogen werden. Durch die der Planung zu Grunde liegende immissionsschutzfachliche Untersuchung ist dargelegt, dass die Planung keine Einschränkungen oder gar Gefährdungen für ansässige Unternehmen mit sich bringt.

Beschluss:

Die Anregung kann nachvollzogen werden. Es erfolgt keine Planänderung.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

19. Kreisbrandinspektion, Brandschutzdienststelle**Stellungnahme**

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Feuerschutz - Art. 1 BayFwG - folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu berücksichtigen:

1. Die Bereithaltung und Unterhaltung notwendiger Löschwasserversorgungsanlagen ist Aufgabe der Gemeinden (vgl. Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFwG) und damit – z. B. bei Neuausweisung eines Bebauungsgebietes – Teil der Erschließung im Sinn von § 123 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB). Die Sicherstellung der notwendigen Löschwasserversorgung zählt damit zu den bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Baugenehmigung. Welche Löschwasserversorgungsanlagen im Einzelfall notwendig sind, ist anhand der Brandrisiken des konkreten Bauvorhabens zu beurteilen.

Den Gemeinden wird empfohlen, bei der Ermittlung der notwendigen Löschwassermenge die Technische Regel zur Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – Arbeitsblatt W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) anzuwenden. Dabei beschränkt sich die Verpflichtung der Gemeinden nicht auf die Bereitstellung des sog. Grundschutzes im Sinn dieser technischen Regel. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Gemeinde für jede nur denkbare Brandgefahr, also auch für außergewöhnliche, extrem unwahrscheinliche Brandrisiken Vorkehrungen zu treffen braucht. Sie hat jedoch Löschwasser in einem Umfang bereitzuhalten, wie es die jeweils vorhandene konkrete örtliche Situation, die unter anderem durch die (zulässige) Art und das (zulässige) Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise bestimmt wird, verlangt. Ein Objekt, das in dem maßgebenden Gebiet ohne weiteres zulässig ist, stellt

regelmäßig kein außergewöhnliches, extrem unwahrscheinliches Brand-risiko dar, auf das sich die Gemeinde nicht einzustellen bräuchte (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. Mai 2008, OVG 1 S 191.07; Niedersächsisches OVG, Urteil vom 26. Januar 1990, 1 OVG A 115/88). Die Gemeinden haben zudem auf ein ausreichend dimensioniertes Rohrleitungs- und Hydrantennetz zu achten (BayRS 2153-I, Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBek-BayFwG), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 28. Mai 2013 Az.: ID1-2211.50-162). Entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 kann für eine erste Abschätzung von einem Grundschutzbedarf von 96 m³/h über zwei Stunden ausgegangen werden. Die Löschwassereinsatzstellen (Unter- oder Überflurhydranten) sind in einem maximalen Abstand von 80-120 m zu errichten.

2. Die Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen.

Abwägung

Die Anregungen können nachvollzogen werden. Den allgemeinen Vorgaben zur Löschwasserversorgung wird im Rahmen der Erschließung nachgekommen. Den Anforderungen an die Verkehrsflächen wird ebenso nachgekommen.

Beschluss:

Die Löschwasserversorgung wird entsprechend der Stellungnahme im Rahmen der nachgelagerten konkreten Erschließung geplant. Die Verkehrsflächen werden entsprechend der Vorgaben geplant. Planänderungen sind nicht veranlasst.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

23a. Landratsamt Erding – Fachbereich 41; Bauen und Planungsrecht, Denkmalschutz

Stellungnahme

Gemäß Kommentierung zu §12 BauGB ist in der Begründung auf den Durchführungsvertrag einzugehen und wesentliche Elemente darzustellen. Dies fehlt bisher.

Abwägung

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Begründung wird wie gefordert um einige Inhalte des Durchführungsvertrags ergänzt und wesentliche Elemente dargestellt.

Beschluss:

Die Begründung wird um die im Abwägungsvorschlag dargelegten Erläuterungen ergänzt.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

23b. Landratsamt Erding – Sachgebiet 42-1; Untere Naturschutzbehörde**Stellungnahme**

Die gegenständliche Bebauungsplanänderung wird im Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Es ist weder die Anwendung der Eingriffsregelung noch die Erstellung eines Umweltberichtes notwendig.

Im Planungsgebiet befinden sich zwei Bäume, die im Zuge der Baumaßnahmen entfernt werden. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach §39 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. §44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, dürfen die Gehölze ausschließlich außerhalb der Brutzeit europarechtlich geschützter Vogelarten im Zeitraum von 01.10. bis 28.02. beseitigt werden.

Aufgrund verwaltungsinterner Vollzugsrichtlinien am Landratsamt Erding sollten sämtliche herzustellende grünordnerische Maßnahmen ins Ökokonto aufgenommen werden. Jedoch sind diese Bereiche dann dinglich zu sichern, wenn sie sich nicht im Eigentum der Gemeinde befinden und soweit die Zuweisung zu einem Eingriff erfolgt. Da jedoch eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach § 15 BNatSchG besteht, sind andere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festzusetzen, da eine Ökokontofläche nicht als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme herangezogen werden kann.

Abwägung

Der Hinweis auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach §39 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. §44 Abs. 1 BNatSchG wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung zur Aufnahme grünordnerischer Maßnahmen in das Ökokonto kann nur bedingt nachvollzogen werden. Die Vollziehbarkeit der verwaltungsinternen Vollzugsrichtlinien ist bei diesem Bebauungsplan fraglich. „Sämtliche herzustellende grünordnerische Maßnahmen“ beschränken sich bei vorliegendem Bebauungsplan auf die Pflanzung von etwa 5 Bäumen und die Anlage von teilweise weniger als 3m tiefen Grünflächen, welche zum Teil durch Tiefgaragen unterbaut oder ansonsten stark baulich geprägt sind.

Die Maßnahmen erscheinen ungeeignet zur Aufnahme in das Ökokonto.

Beschluss:

Die Hinweise zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen. Auch die Anregung zum Ökokonto wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

23c. Landratsamt Erding- Sachgebiet 42-2; Wasserrecht**Stellungnahme**

Für die Entsorgung des Oberflächenwassers ist ggf. eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Aufgrund der derzeit begrenzten Kapazitäten der Kläranlage Neufising ist die Sicherung der Erschließung hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung mit dem gKU VE München-Ost abzustimmen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planung wurde mit dem Betreiber der Kläranlage abgestimmt. Die Abwasserentsorgung für die geplante Bebauung ist gesichert.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

23d. Landratsamt Erding- Sachgebiet 42-2; Untere Immissionsschutzbehörde**Stellungnahme**

Für das Planungsgebiet mit gewerblicher Nutzung und Wohnnutzung gelten die Orientierungswerte der DIN 18005 von tagsüber 60 und nachts 45 bzw. 50 dB(A). Aufgrund des festgesetzten Schutzanspruchs als Urbanes Gebiet gelten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm von tagsüber 63 und nachts 45 dB(A).

Mit dem Bebauungsplan wurde eine Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung hinsichtlich der Gewerbe- und Verkehrsgeräusche des Ingenieurbüros Greiner vom 15.02.2018 vorgelegt. Demnach ist davon auszugehen, dass insbesondere am südlichen Gebäude (BK1) sehr hohe Verkehrslärmimmissionen - tagsüber bis zu 68 und nachts bis zu 61 dB(A) - auftreten. Die prognostizierten Gewerbelärmimmissionen führen unter den Annahmen des Gutachters nicht zur Überschreitung der o. g. Richtwerte bzw. Orientierungswerte. Die vom Gutachter vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen wurden im Bebauungsplan festgesetzt, oder als Hinweise aufgenommen und im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt (z. B. keine Wohnungen im Bereich der sehr hohen Verkehrslärmimmissionen). Wesentlich ist dabei, dass die maßgeblichen Annahmen und Bedingungen der Schalltechnischen Untersuchung (z. B. auch „Festsetzungen zum Schutz vor Geräuschen aus Nebenanlagen und Garagen“ unter Nr. 7) eingehalten bzw. realisiert werden.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die immissionsschutzfachliche Situation ist hier korrekt wiedergegeben. Es besteht kein Erfordernis der Planänderung.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

23e. Landratsamt Erding; Fachbereich 13 - Abfallwirtschaft**Stellungnahme**

Zur Leerung der Müllgefäße (Restmüll-, Bio-, Papiertonnen) sind diese am Entleerungstag bis 6 Uhr morgens entweder an der Seestraße oder an der Münchner Straße bereitzustellen.

Um eine behinderungsfreie Bereitstellung zu gewährleisten, wird eine entsprechend dimensionierte Stellfläche empfohlen.

Abwägung

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Für die Bauleitplanung besteht keine Relevanz. Die Planung der entsprechenden Abläufe und Stellflächen obliegt dem Investor und seinem Architekten.

Beschluss:

Den Anregungen wird nachgekommen. Es erfolgt keine Planänderung.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

36. Wasserwirtschaftsamt München**Stellungnahme**

Es ist im BBP vorgesehen, das Abwasser über die kommunale Kanalisation der Kläranlage in Neufinsing zuzuleiten. Wir weisen darauf hin, dass die Kläranlage derzeit ausgelastet ist. Es ist jedoch eine Erweiterung der Kläranlage bereits in Planung. Es ist sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt des Nutzungsbeginns der neuen Bebauung die erforderliche Kläranlagenkapazität zur Verfügung steht, sodass die Abwasserentsorgung gesichert ist.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planung wurde mit dem Betreiber der Kläranlage abgestimmt. Die Abwasserentsorgung für die geplante Bebauung ist gesichert.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

38. Bürger 1**Stellungnahme**

Gestern habe ich mir den Entwurf der neuen Ortsmitte angesehen und dabei festgestellt, dass entlang der Bayernwerkstraße kein Fußgängerweg geplant ist.

Dies halte ich für einen schwerwiegenden Mangel, da diese Straße häufig von Seniorinnen und Senioren aus dem Seniorenheim mit Rollatoren oder Rollstühlen befahren werden, die einen Spaziergang zum Kanal oder zum Baugebiet Ziegler/Lärchenweg machen. Dabei ergeben sich immer wieder kritische Situationen, da die Bayernwerkstraße inzwischen sehr stark befahren ist von Leuten, die dadurch die Ampel an der Münchner Straße umfahren.

Zudem wird die Bayernwerkstraße immer wieder – wie gerade zur Zeit- abends und am Wochenende durch große LKW zugeparkt, die gefährliche Situationen bei der Begegnung von Senioren mit vorbeifahrenden Autos hervorruft.

Ein Zugang zur Seestraße via Durchgang durch die Privatgrundstücke des Supermarktes und der neuen Fußgängerzone kann nur durch dingliche Absicherung im Grundbuch erfolgen und birgt den Nachteil, dass der Weg dann mitten in der Seestraße endet an einer Stelle, wo kein Übergang auf die andere Straßenseite möglich ist. Hier müsste dann ein Übergang mit Zebrastreifen o.ä. geschaffen werden.

Abwägung

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan trifft entgegen der Annahme in der Stellungnahme keine Aussage über einen Gehweg in der Bayernwerkstraße. Die Festsetzung der öffentlichen Verkehrsfläche stellt es der Gemeinde frei, diese Fläche entsprechend ihrer Anforderungen zu gestalten. Ob dies mit oder ohne Gehweg ist, entscheidet die Gemeinde getrennt von diesem Bebauungsverfahren. Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass die Schaffung eines attraktiven und öffentlich zugänglichen

Fußgängerbereichs ein Ziel der Planung ist, weswegen hiermit auch die Hoffnung verbunden ist, dass diese Achse als Fußwegeverbindung der Bayernwerkstraße mit/ohne Gehweg vorgezogen wird.

Beschluss:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

C. Satzungsbeschluss

Beschluss:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 26 „Ortsmitte Neufinsing - Gesundheit und Finanzen + Gewerbe und Wohnen“ mit Begründung wird in der Fassung vom 25.06.2018 als Satzung beschlossen.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

3. Bebauungsplan "Wiesenweg"; Billigung des Bebauungsplanentwurfs nach den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat hat am 15.06.2015 die Aufstellung des Bebauungsplans „Wiesenweg“ beschlossen. Für die Aufstellung des Bebauungsplans wurde in der Zeit vom 05.02.2018 bis 07.03.2018 die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Zugleich wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Sitzung am 07.05.2018 vom Gemeinderat abgewägt. Folgende Änderungen wurden beschlossen und im Bebauungsplanentwurf eingearbeitet:

- Das Bebauungsplanverfahren wird nach § 13 b BauGB weitergeführt.
- Anstelle des auf eine Baufläche westlich gelegenen Doppelhauses wird der Bau von zwei Einfamilienhäusern im Bebauungsplan vorgesehen. Um dafür eine Parzellengröße von jeweils 646 m² zu erreichen, soll eine westlich angrenzende Baufläche auf 780 m² verkleinert werden.

Zudem wurde vom Fachbereich Abfallwirtschaft des Landratsamtes Erding gefordert, dass eine Wendemöglichkeit für die Müllabfuhr geschaffen wird.

Anhand eines Lageplanes wird dem Gemeinderat dargestellt, wie diese Wendemöglichkeit aussehen kann. Die Gemeinde muss hierfür noch Grundstücksflächen erwerben und ist auch bereits mit den Eigentümern im Gespräch. Sobald eine Einigung erzielt werden kann, würde der neue Bebauungsplanentwurf mit dem Wendehammer von der Verwaltung in das weitere Auslegungsverfahren gebracht werden.

Beschluss:

Der Entwurf des Bebauungsplans „Wiesenweg“ wird in den in der Sitzung am 07.05.2018 beschlossenen Punkten inklusive dem in der heutigen Sitzung vorgestellten Entwurf des Wendehammers geändert. Er wird vom Gemeinderat gebilligt und für die formelle Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) bestimmt.

Anwesend 16 : Ja 15 : Nein 1

4. Neubau eines Tribünen- und Umkleidegebäudes durch den FC Finsing; Vorstellung der Kostenberechnung und Entscheidung über die weitere Vorgehensweise

Bürgermeister Kressirer begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Architekt Heilmaier und erläutert, dass GR Heilmair in seiner Funktion als 1. Vorstand des Bauherr FC Finsing e. V. die Kostenentwicklung vorstellen wird.

Herr Heilmair umreißt einleitend die Entwicklungsschritte, die von der ursprünglich geplanten Sanierung des Sport- und Jugendheims im Jahr 2011 bis zur neuen Kostenschätzung vom 14.06.2018 für den Neubau eines Tribünen- und Umkleidegebäude geführt haben. Die ersten Ideen zur Auslagerung des FC Finsing wurden entworfen, als klar wurde, dass die Statik des Sport- und Jugendheims die Anforderungen nicht erfüllen kann. Im Oktober 2015 hat der Gemeinderat erstmalig über eine Kostenschätzung und verschiedene Finanzierungsmodelle zum Neubau einer Tribüne und Umkleideräume abgestimmt. In dieser Sitzung wurde dem FC Finsing die Aufgabe gegeben, 250.000,00 € als Vereinsanteil zu finanzieren. Damals war die Intension des Vereins, die Eigenleistung in Form von Arbeitsleistung zu erbringen. Im Laufe der Zeit wurde deutlich, dass dies nicht möglich sein wird. Das Vorhaben ist ausschreibungspflichtig nach VOB. Die Gefahr, Gewährleistungsansprüche durch eigene Arbeitsleistung der Vereinsmitglieder zu verlieren und Haftungsaspekte zwingen den Verein, die Eigenleistung durch „hartes“ Geld förderfähig aufzubringen.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen für 2018 wurde im Dezember 2017 deutlich, dass bisher nur die Ausgaben für das Tribünen- und Umkleidegebäude veranschlagt wurden, nicht aber die Ausgaben für die Sanierung des künftigen Hauptspielfeldes. Der Haushaltsansatz wurde gesplittet und somit beide Maßnahmen getrennt aufgeführt.

Bisher ist man von Gesamtprojektkosten in Höhe von ca. 2,510.000,00 € ausgegangen (Stand 2015). Davon sind ca. 2.170.000,00 € für den Tribünen- und Umkleidetrakt, 350.000,00 € für das bereits errichtete neue Rasenspielfeld inkl. Flutlicht und Bewässerung und 90.000,00 € für 45 Parkplätze entlang des Rasenspielfeldes veranschlagt worden.

Im gemeindlichen Haushalt sind nunmehr noch 1.500.000 € als Zuschuss für die vom FC Finsing geplanten Maßnahmen enthalten.

Bei der neuen Kostenberechnung vom 14.06.2018 wurden Gesamtprojektkosten in Höhe von 3,3 Mio € errechnet. Davon sind nun ca. 2,7 Mio € für den Tribünen- und Umkleidetrakt und ca. 0,6 Mio € für die Sanierung des Hauptspielfeldes mit Außenanlagen um die Tribüne vorgesehen. Die Finanzierung würde sich nun wie folgt verändern:

Zuschuss BLSV	280.000 €
Vorsteuer	247.000 €
Förderung Landkreis	35.000 €
Eigenleistung FC Finsing	250.000 €
Zuwendung Gemeinde	2.490.000 €

Der FC Finsing würde zur Finanzierung ein Darlehen bei einer Regionalbank in Höhe von bis zu 120.000,00 € aufnehmen. Ein weiteres Darlehen in Höhe von 80.000,00 € könnte von der Gemeinde Finsing unter Aussetzung der Tilgung für 10 Jahre gewährt werden. Der Kapitalbedarf für Zinsen und Tilgung könnte im Rahmen einer Sonderumlage in Höhe von ca. 30 € pro Mitglied und Jahr finanziert werden.

Der Ansatz im gemeindlichen Haushaltsplan von 1,5 Mio € müsste somit um 1 Mio € erhöht werden.

Nach der Präsentation vom Vorstand des FC Finsing, Herrn Heilmair, entsteht eine intensive und angeregte Diskussion im Gemeinderat. Einige Gemeinderatsmitglieder sehen sich nicht in der Lage, in der heutigen Sitzung eine Entscheidung darüber zu treffen, ob den Mehrkosten für den Neubau eines Tribünen- und Umkleidegebäudes und eines Hauptspielfeldes zugestimmt werden kann oder nicht. Fragen, wie die Gemeinde das stemmen kann und welche anderen vorgesehenen Maßnahmen möglicherweise in spätere Jahre verschoben werden müssten, sollten erst geklärt werden. Möglicherweise können die Kosten reduziert bzw. auf spätere Jahre verteilt werden, wenn die Sanierung des Hauptspielfeldes erst einmal nicht ausgeführt wird.

Der Architekt weist darauf hin, dass die eingehenden Angebote aufgrund der aktuell sehr starken Auslastung der Baufirmen unberechenbar sind. Trotz einer sehr sorgfältig aufgestellten Kostenberechnung ist es nicht auszuschließen, dass es hier unter Umständen zu Mehrkosten kommen kann. Wie der aktuellen Tagespresse zu entnehmen ist, hat eine Nachbargemeinde bei einer Ausschreibung eine derartige Überraschung erlebt. Um eine ausreichende Kostensicherheit zu erhalten, ist es bei der Umsetzung der Maßnahme erforderlich, im ersten Ausschreibungspaket Angebote von ca. 60 bis 70 % der Gewerke einzuholen, um bei Kostenüberschreitungen die Ausschreibung aufgrund der unmöglichen Finanzierung durch den FC Finsing aufzuheben.

Der Vorstand des FC Finsing erinnert daran, dass auch der Bau der Tribüne schon seit 2015 immer wieder geschoben wurde. Es macht keinen Sinn, das Hauptspielfeld erst später zu sanieren, weil die Erdarbeiten um die Tribüne sowieso ausgeführt werden müssen. Die Straßenausbaubeiträge wurden nun abgeschafft und somit muss die Gemeinde Finsing nicht mehr befürchten, dass ihr Haushalt von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt wird, wenn ein Kredit aufgenommen wird.

Bürgermeister Kressirer weist darauf hin, dass die Gemeinde Finsing in den letzten Jahren bei einigen wichtigen kommunalen Bauvorhaben wie z.B. Pflegeheim (Optimierung des Gebäudes mit Einbau von 8 zusätzlichen Wohnungen in gleich große Kubatur) Aussegnungshalle am Friedhof Neufinsing (deutliche Reduzierung der Kubatur) und Schulsporthalle (2,5-fach-Sporthalle anstatt von 3-fach-Sporthalle und Verzicht auf Versammlungsstätte) erhebliche Kosteneinsparungen erzielen musste, um die Maßnahmen finanziell darstellen zu können. Mögliche Einsparpotentiale müssten auch bei diesem Bauvorhaben ermittelt werden.

Er empfiehlt, zuerst darüber zu entscheiden, ob in der heutigen Sitzung ein Beschluss über die weitere Vorgehensweise gefasst werden soll oder ob die Gemeinde bis zur nächsten Sitzung die Auswirkungen auf den Haushalt ermittelt, die durch die Umsetzung der geplanten, teilweise zwingend notwendigen weiteren Maßnahmen entstehen, die bisher noch nicht im Investitionsprogramm aufgenommen sind.

Sofern der Gemeinderat beschließt, in der heutigen Sitzung eine Entscheidung über die Erhöhung des Zuschusses an den FC Finsing zu treffen, ist GR Heilmair als 1. Vorstand des Vereins gemäß Art. 49 GO persönlich beteiligt und darf dann an der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, in der heutigen Sitzung über die Kostenberechnung und das weitere Vorgehen zum Neubau eines Tribünen- und Umkleidegebäudes durch den FC Finsing abzustimmen.

Anwesend 16 : Ja 7 : Nein 9

Der Gemeinderat hat es durch diesen Beschluss abgelehnt, in der heutigen Sitzung eine weitere Entscheidung zu treffen. Die Verwaltung wird nun bis zur nächsten Sitzung die Haushaltssituation des Vermögenshaushaltes mit allen Maßnahmen darlegen, deren Ausführung in den nächsten Jahren vorgesehen ist und die noch nicht in der Finanzplanung aufgenommen sind.

5. Abschluss einer Zweckvereinbarung für einen gemeinsamen IT-Sicherheitsbeauftragten und einen Datenschutzbeauftragten im Rahmen der Kommunalen Zusammenarbeit

Die Gemeinden des Landkreises Erding und das Landratsamt Erding sind am Abschluss einer Zweckvereinbarung für einen gemeinsamen IT-Sicherheitsbeauftragten und einen Datenschutzbeauftragten interessiert. Bisher haben 25 Gemeinden ihr Interesse daran bekundet, die Zweckvereinbarung abzuschließen, darunter auch Finsing. Es entstehen für jeden Beauftragten jährliche Kosten von 60 ct pro Einwohner. Aufgrund eines Förderantrages im Rahmen der Kommunalen Zusammenarbeit ist ein formeller Beschluss erforderlich. Bürgermeister Kressirer und die Verwaltung empfehlen, dass sich die Gemeinde Finsing dieser kommunalen Zusammenarbeit ebenfalls anschließt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, eine Zweckvereinbarung für einen gemeinsamen IT-Sicherheitsbeauftragten und einen Datenschutzbeauftragten im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit mit weiteren Gemeinden des Landkreises Erding und dem Landkreis Erding abzuschließen.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

GR Heilmair war während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.

6. Fahrplanwünsche 2019; Ausweitung der Linien 5680; hier: Kostenbeteiligung

Mit Schreiben vom 14.06.2018 teilt das Landratsamt Erding mit, dass das Unternehmen Taxi Köhler für das Ruftaxi 5680 die Erweiterung an Sonntagen um mindestens 2 Hin- und Rückfahrten vorgeschlagen hat. Die Linien sollen um 11.59 und um 15.59 in Erding und um 12.38 und 16.38 in Markt Schwaben beginnen. Der Ausschuss für Struktur, Verkehr und Umwelt hat am 07.05.2018 den Beschluss gefasst, die Kommunen bei gewünschten Ausweitungen im Fahrplan an den Kosten zu beteiligen. Es sind 4 Kommunen – Finsing, Moosinning, Neuching, Erding – von der Ausweitung betroffen. Sollten alle gewünschten Maßnahmen durchgeführt werden, ist ein jährlicher Betrag in Höhe von 16.500 – 26.000 € zu leisten. Es können aber auch nur einzelne Maßnahmen umgesetzt werden.

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass die Gemeinde Finsing keinerlei Wünsche von Bürgern erhalten hat, das Ruftaxi zu erweitern. Nach Rücksprache mit Bürgermeister Peis aus Neuching und 2. Bürgermeister Lex aus Moosinning besteht in diesen Gemeinden ebenfalls kein Interesse an der Ausweitung der Ruftaxilinen. Seiner Meinung nach sollte deshalb von Seiten der Gemeinde Finsing keine Kostenbeteiligung erfolgen.

Beschluss:

Der Gemeinderat lehnt es ab, sich an den Kosten für die Erweiterung des Ruftaxi 5680 zu beteiligen.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

GRin Haßelbeck war während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.

7. Gestattungen nach § 12 GastG

7.1. Kindertagesstätte St. Georg

Für das traditionelle Kindergartenfest in der Kindertagesstätte St. Georg wird für den 06.07.2018 von 15:30 Uhr bis 19:00 Uhr die Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gemäß § 12 GastG beantragt.

Beschluss:

Dem Antrag auf gaststättenrechtliche Genehmigung nach § GastG für das Kindergartenfest am 06.07.2018 wird zugestimmt.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

GRin Haßelbeck war während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.

7.2. Freiwillige Feuerwehr Finsing e. V.

Für das traditionelle Dorffest (Lampionfest) auf der Streuobstwiese beim Umspannwerk Neufinsing wird für den 04.08.2018 von 19:00 Uhr bis 01:00 Uhr die Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gemäß § 12 GastG beantragt.

Beschluss:

Dem Antrag auf gaststättenrechtliche Genehmigung nach § 12 GastG für das Dorffest (Lampionfest) am 04.08.2018 wird zugestimmt.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

GRin Haßelbeck war während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.

8. Anfragen, Wünsche und Informationen

8.1. Nahverkehrsplanung des MVV

GRin Eichinger erkundigt sich, ob die Gemeinde Finsing eine Stellungnahme zur Nahverkehrsplanung des MVV abgegeben hat.

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass von Seiten der Gemeinde Finsing auf die Dringlichkeit einer Verbindung nach Ismaning verwiesen wurde. Außerdem wurde ein Bus für freitags und samstags abends nach Erding vorgeschlagen, den überwiegend Jugendliche für Fahren zu Feierlichkeiten nutzen könnten. Verdeutlicht wurde auch noch einmal, dass die bereits beschlossene Busverbindung nach Riem unbedingt zeitnah starten soll.

8.2. Bauvorhaben zur Errichtung eines Biolegehennenstalles im Trinkwasserschutzgebiet der Gemeinde Finsing

GR Lex erkundigt sich, ob es neue Erkenntnisse zu dem Bauvorhaben des Biolegehennenstalles im Wasserschutzgebiet der Trinkwasserversorgung Finsing auf Plieninger Flur gibt. Ihm ist letzgens aufgefallen, dass die Bauarbeiten hier wieder aufgenommen wurden.

Bürgermeister Kressirer erläutert, dass für den Hühnerstall grundsätzlich eine gültige Baugenehmigung vorliegt. Die Verwaltung hat sich mit der Genehmigungsbehörde, dem Landratsamt Ebersberg in Verbindung gesetzt. Dabei wurde festgestellt, dass während des Baugenehmigungsverfahrens die Fachstellen des Wasserrechts nicht beteiligt wurden. Es wird noch einen nachträglichen Bescheid mit entsprechenden Auflagen geben. Dieser wird auch der Gemeinde Finsing zugestellt werden. Sobald dieser Bescheid vorliegt, wird er an das Planungsbüro der Gemeinde Finsing, welches das Wasserrechtsverfahren bezüglich des Wasserschutzgebiets begleitet, weitergeschickt. Die Gemeinde wird dann entsprechend der eingehenden Stellungnahme handeln.

8.3. Bäume und Sträucher bei der Ausfahrt des Badeweiherparkplatzes

GR Hagn bittet darum, den Bauhof anzuweisen, dass die Bäume und Sträucher entlang der Straße am westlichen Badeweiherparkplatz ausgeschnitten werden. Seiner Meinung nach wird die Einsicht hier stark behindert.

Der Bürgermeister erklärt, dass dies bereits vergangene Woche geschehen ist.

8.4. Vorfahrtsstraßenregelung Am Isarkanal

GR Hagn schlägt vor, die Straße „Am Isarkanal“ als Vorfahrtsstraße auszuweisen.

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass dies auf die kommende Verkehrsschau mit aufgenommen wird.

8.5. Bootsgarage am Badeweiher Finsing

GR Schönhofen macht darauf aufmerksam, dass die Garage am Badeweiher immer Dreck verschmiert wird. Er bittet darum zu prüfen, ob hier irgendwelche Maßnahmen ergriffen werden können.

Bürgermeister Kressirer erklärt, dass dies daher kommt, dass einige Kinder in der Sedimentgrube auf dem Grundstück des benachbarten Kieswerkes spielen. Es wurde bereits versucht, den Durchgang zuzupflanzen, aber dies hatte keinen Erfolg. Nunmehr kann der Bauhof den Bereich zwischen Garagenwand und Bepflanzung nur mit einem Bauzaun sperren.

1. Bürgermeister Max Kressirer beendet die 60. öffentliche Sitzung des Gemeinderates um 21:40 Uhr.

Neufinsing, den 19. Juli 2018

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Kressirer

Schriftführer: Helmut Fryba

Sabrina Horneck
